



ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 04.11.2025 Überarbeitungsdatum: 09.03.2026 Ersetzt Version vom: 04.11.2025 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : ARDEX X 7 G PRO
UFI : 7UHA-2M6J-A01E-QV1N
Produktcode : 48508

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Baustoffe
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für gewerbliche Verwendungen
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Veruchsmaterial
Funktions- oder Verwendungskategorie : Baustoffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

ARDEX GmbH
Friedrich-Ebert-Strasse 45
DE D-58453 Witten-Annen
Deutschland
T 0049 (0)2302/664-0, F 0049 (0)2302/664-355
sicherheitsdatenblatt@ardex.de, www.ardex.de

1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation | Notrufnummer |
|-------------|--|---|
| Deutschland | Vergiftungs-Informations-Zentrale. Breisacher Strasse 86b 79110 Freiburg. | +49 (0) 761 19240 Für medizinische Auskünfte in deutscher und englischer Sprache |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält

Portlandzement

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---------------------------|--|
| Gefahrenhinweise (CLP) | : H315 - Verursacht Hautreizungen. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H335 - Kann die Atemwege reizen. |
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P261 - Einatmen von Staub vermeiden. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| Zusätzliche Sätze | : Entsorgung des Behälters und des Inhalts im abgeordneten Zustand gemäß den geltenden örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften. |

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt nicht eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente | |
|---|---|
| Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen | Portlandzement (65997-15-1), Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |
| Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen | Portlandzement (65997-15-1), Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

| Komponente | |
|--|--|
| Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. | Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|--|-------------|--|
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% | CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4 | > 40 - < 60 | Nicht eingestuft |
| Portlandzement | CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4 | > 20 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 |

Anmerkungen : Chrom-VI-Verbindungen < 2 ppm

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, reichlich Wasser trinken lassen. Keine Flüssigkeitsgabe bei Bewusstlosigkeit. Kein Erbrechen auslösen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Reizung. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|---|----------------------|
| Brandgefahr | : Keine Brandgefahr. |
| Explosionsgefahr | : Keine. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Keine. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|---|
| Brandschutzvorkehrungen | : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|----------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|---|

Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Siehe Abschnitt 7. |
| Notfallmaßnahmen | : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

Einsatzkräfte

| | |
|------------------|--|
| Notfallmaßnahmen | : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. |
|------------------|--|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| Zur Rückhaltung | : Verschüttete Mengen aufnehmen. |
|-----------------|----------------------------------|

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bildung von Staub minimieren. Verschüttete Mengen aufnehmen. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Siehe Abschnitt 8.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen : Schutzhandschuhe tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Feuchtigkeit schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt nicht eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).
Unverträgliche Materialien : Aluminium. Säuren. Ammoniumsalze.
Lager : Trocken.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| ARDEX X 7 G PRO | |
|--|---|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| Lokale Bezeichnung | Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion |
| AGW (OEL TWA) | 1,25 mg/m ³ (A) 10 mg/m ³ (E) |
| Anmerkung | AGS;DFG |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL) | |
| Lokale Bezeichnung | Silica crystalline (Quartz) |
| IOEL TWA | 0,05 mg/m ³ (respirable dust) |
| Anmerkung | (Year of adoption 2003) |
| Rechtlicher Bezug | SCOEL Recommendations |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzbrille. Bei Staubbildung: Staubmaske. Handschuhe.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

| Handschutz | | | | | |
|------------|------------------------------------|---|------------|--|------------|
| Typ | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
| | Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe | Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit | 0,15 | Informationen beim Lieferanten/Hersteller erfragen | EN ISO 374 |

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei der Verarbeitung sorgfältig vorgehen, um möglichst wenig Staub zu erzeugen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Aggregatzustand | : Fest |
| Farbe | : Nicht verfügbar |
| Aussehen | : Pulver. |
| Geruch | : Geruchlos. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : > 1250 °C |
| Gefrierpunkt | : Nicht anwendbar |
| Siedepunkt | : Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit | : Nicht entzündbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine. |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : < 11,5 Wässrige Lösung |
| pH Lösung | : Nicht verfügbar |

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|--------------------------------|
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch | : Nicht anwendbar |
| Löslichkeit | : Wasser: 0,1 – 1,5 g/l @ 20°C |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 2,75 – 3,2 g/cm ³ |
| Relative Dichte | : Nicht anwendbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße | : Nicht verfügbar |

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|---|
| Siedepunkt | Nicht anwendbar (Schmelzpunkt > 300 °C) |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar (Feststoff) |
| Zündtemperatur | Nicht anwendbar |
| Dampfdruck | < 0,1 hPa (20 °C) |
| Partikelgröße | Keine Daten in der Literatur vorhanden |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|--|
| Siedepunkt | 2230 °C |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar (Feststoff) |
| Zündtemperatur | Nicht anwendbar |
| Dampfdruck | < 0,1 hPa (20 °C) |
| Partikelgröße | Keine Daten in der Literatur vorhanden |

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|--------------|--------------------------------|
| VOC-Gehalt | : < 3 % |
| Schüttdichte | : 900 – 1300 kg/m ³ |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Ammoniumsalze. Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|------------------|
| Akute Toxizität (Oral) | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal) | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | Nicht eingestuft |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|------------------|
| Akute Toxizität (Oral) | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal) | Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | Nicht eingestuft |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: < 11,5 Wässrige Lösung

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|---------------------------|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Verursacht Hautreizungen. |
| pH-Wert | 11 – 13,5 (20 °C) |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|---------------------|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Nicht eingestuft |
| pH-Wert | 5 – 8 (40 %, 20 °C) |

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: < 11,5 Wässrige Lösung

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenschäden. |
| pH-Wert | 11 – 13,5 (20 °C) |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|---------------------|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Nicht eingestuft |
| pH-Wert | 5 – 8 (40 %, 20 °C) |

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Nicht eingestuft |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Nicht eingestuft |

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|------------------|
| Keimzellmutagenität | Nicht eingestuft |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|------------------|
| Keimzellmutagenität | Nicht eingestuft |

Karzinogenität : Nicht eingestuft

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|--|-----------------------------|
| Karzinogenität | Nicht eingestuft |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
| Karzinogenität | Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Portlandzement (65997-15-1) | |
| Reproduktionstoxizität | Nicht eingestuft |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
| Reproduktionstoxizität | Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Portlandzement (65997-15-1) | |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |
| ARDEX X 7 G PRO | |
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
| Portlandzement (65997-15-1) | |
| Aspirationsgefahr | Nicht eingestuft |
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar (Feststoff) |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
| Aspirationsgefahr | Nicht eingestuft |
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar (Feststoff) |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Reizung: Schwere Augenschädigung

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|--|------------------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | Nicht eingestuft |
| LC50 - Fisch [1] | > 1000 mg/l (96 Std, Pisces) |
| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | Nicht eingestuft |

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|------------------|
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | Nicht eingestuft |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| ARDEX X 7 G PRO | |
|-----------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht anwendbar. Staubförmige anorganische Stoffe. |
| BSB (% des ThSB) | Nicht anwendbar |

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Nicht anwendbar (anorganisch) |
| ThSB | Nicht anwendbar (anorganisch) |
| BSB (% des ThSB) | Nicht anwendbar |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Nicht anwendbar (anorganisch) |
| ThSB | Nicht anwendbar (anorganisch) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| ARDEX X 7 G PRO | |
|---------------------------|------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Bioakkumulation. |

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|--|
| Bioakkumulationspotenzial | Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|-------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht bioakkumulierbar. |

12.4. Mobilität im Boden

| ARDEX X 7 G PRO | |
|------------------------|--------|
| Ökologie - Boden | Keine. |

| Portlandzement (65997-15-1) | |
|------------------------------------|--|
| Oberflächenspannung | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Ökologie - Boden | Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. |

| Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) | |
|--|--|
| Oberflächenspannung | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Ökologie - Boden | Geringes Potenzial für Mobilität im Boden. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| ARDEX X 7 G PRO | |
|---|--|
| PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich | |
| vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich | |

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Komponente | |
|---|---|
| Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen | Portlandzement (65997-15-1), Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |
| Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen | Portlandzement (65997-15-1), Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid<1% (14808-60-7) |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|--|
| Regionale Abfallverordnung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| Ökologische Angaben zu Abfällen | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532) | : 17 01 01 - Beton 10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme Bei Resten 01 04 07* - gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- : 1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichts-prozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

ARDEX X 7 G PRO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (EU 2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 3 %

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition.
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte.

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm.

EMICODE : EC 1 PLUS - sehr emissionsarm.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Ist nicht in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet

VOC-Gehalt : < 3 %

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) : 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und Erfahrungen. Nach bestem derzeitig verfügbarem Wissen; es wird nicht garantiert, dass die Informationen unter allen Umständen ausreichend oder korrekt sind.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | |
|--|--|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.